

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung,
der ortsüblichen Bekanntmachung sowie
der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 11.11.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntmachung
und ortsübliche Bekanntgabe**

Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Heinsdorfergrund werden durch elektronische Ausgabe im elektronischen Amtsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heinsdorfergrund“ auf der Internetseite der Gemeinde, unter <https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/buergerservice/bekanntmachungen/>

(1) veröffentlicht, soweit nicht

1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt,
2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder
3. Notbekanntmachung erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Heinsdorfergrund zusätzlich durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt „Raumbachbote“ der Gemeinde Heinsdorfergrund.

Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund. Als Tag der Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Heinsdorfergrund unter <https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/buergerservice/bekanntmachungen/>.

(3) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4. BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform nach Abs. 1 vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen amtlichen Mitteilungsblatt „Raumbachbote“.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 27.01.1998 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 30.03.1999 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 11.11.2024


Marion Dick
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.